

SATZUNGEN

des

LANDESVEREINES FÜR HÖHLENKUNDE IN DER STEIERMARK

ZVR 909700716

§ 1 Name, Sitz, Tätigkeitsbereich

1. Der Verein heißt „Landesverein für Höhlenkunde in der Steiermark“.
2. Er hat seinen Sitz in Graz.
3. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf alle Höhlen- und Karstgebiete und im Besonderen auf das Gebiet des Bundeslandes Steiermark.

§ 1a Geschlechtsbezeichnung

1. Insoweit in dieser Satzung personenbezogene Ausdrücke verwendet werden, umfassen sie Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 2 Zweck und Aufgabenbereiche des Vereines

1. Der Verein ist unpolitisch, nicht partei- oder konfessionsgebunden, auf fachlicher Grundlage aufgebaut und nicht auf Gewinn ausgerichtet.
2. Zweck des Vereines ist:
 - a) der Zusammenschluss aller an der Höhlen- und Karstkunde und an der Höhlenforschung interessierten Personen;
 - b) die wissenschaftliche Bearbeitung und Auswertung der Höhlen- und Karsterscheinungen und deren Vermittlung, die Führung einer Fachbibliothek und die Herausgabe einer Fachschrift;
 - c) die Erstellung von Auskünften und Gutachten über Fragen der Höhlen- und Karstkunde und der Höhlenforschung, die Vermittlung der Kenntnis von Höhlen im Sinne der Volksbildung, die Sammlung und Archivierung aller höhlenkundlichen Unterlagen;
 - d) die Abhaltung von Versammlungen und Arbeitstreffen zur Besprechung von Fragen der Höhlen- und Karstkunde und der Höhlenforschung;
 - e) die Führung des steirischen Höhlenkatasters und Erfüllung von Aufgaben im Sinne eines umfassenden Natur- und Umweltschutzes, insbesondere im Bereich der Höhlen- und Karsterscheinungen;
 - f) die Gründung von Zweigvereinen und Forschergruppen in höhlenreichen Gebieten des Landes Steiermark und die Koordination von deren Tätigkeiten;
 - g) die Ausbildung von Höhlenforschern und die Erweiterung von deren Fachkenntnis bzw. die Vorbereitung von Forschern auf eine eventuelle Höhlenführerprüfung;
 - h) die Öffentlichkeitsarbeit und Durchführung von Lehr- und Schulungsaufgaben im Rahmen der Erwachsenenbildung und der schulischen und außerschulischen Jugendberziehung und die Hebung des Fachwissens auf dem Gebiet der Karst- und Höhlenkunde und des Umweltbewusstseins; sowie
 - i) die Durchführung sämtlicher Tätigkeiten, die der Förderung der Höhlen- und Karstkunde und der Höhlenforschung dienen.

§ 3 Mittel zum Erreichen des Vereinszweckes

1. Der Vereinszweck soll durch ideelle und materielle Mittel erreicht werden.
2. Ideelle Mittel sind alle jene, die der Förderung der Höhlen- und Karstkunde und der Höhlenforschung im Allgemeinen und dem Ansehen und der Förderung des Vereines im Besonderen dienen.
3. Die materiellen Mittel werden aufgebracht durch:
 - a) Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge,
 - b) allfällige Erträge aus Veranstaltungen, Veröffentlichungen und sonstigen Unternehmungen des Vereines,
 - c) durch Vermächtnisse, Sammlungen, Subventionen und sonstige Zuwendungen, die dem Vereinszweck dienen.
4. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Beschluss der Vollversammlung der Mitglieder festgesetzt. Die Höhe der Beiträge kann für bestimmte Mitgliederkategorien unterschiedlich sein.

§ 4 Regelung finanzieller Fragen

1. Durch Vereinsvorstandsbeschluss können bei Vorliegen eines bestimmten Grundes gewissen Mitgliedern die Beiträge auf Zeit bzw. auf Lebenszeit teilweise oder ganz erlassen werden. Erforderliche Gründe sind: Ehrenmitgliedschaft, besondere private finanzielle Leistungen der Mitglieder im Sinne der Vereinszwecke, besondere Verdienste und Tätigkeiten, die der Förderung der Vereinszwecke dienen.
2. Zahlungsfristen für Beiträge: Der Mitgliedsbeitrag muss in den ersten 4 Monaten des Kalenderjahres gezahlt werden, andernfalls ruht die Mitgliedschaft ohne Zahlungsaufforderung bis zur Zahlung des ausständigen Mitgliedsbeitrages spätestens zur nächsten ordentlichen Vollversammlung. Danach erlischt sie bei Nichtzahlung.
3. Durch Vereinsvorstandsbeschluss kann bei Vorliegen besonderer Gründe ein für die Vereinsgebarung tragbarer Unkostenersatz an aktive Mitglieder für Forschungen und Sonstiges gewährt werden.
4. Während der Absolvierung eines Probejahres sind Bewerber um die Mitgliedschaft von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.
5. Sämtliche finanziellen Aktionen des Vereines sind durch Vereinsvorstandsbeschluss zu genehmigen; darüber ist Buch zu führen. Private Mittel für persönliche Erfordernisse bei Vereinsaktivitäten werden im Allgemeinen nicht zurückerstattet.
6. Der Verein haftet Ansprüchen jeder Art nur mit dem Vereinsvermögen.

§ 5 Mitglieder

1. Mitglied des Vereines kann jede eigenberechtigte physische oder juristische Person werden, die sich zum Sinn und Zweck des Vereines bekennt und auch bereit ist, sich dafür einzusetzen.
2. Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern: das sind physische Personen, die sich aktiv an der Höhlenforschung oder an der Förderung der Vereinszwecke beteiligen und den für sie festgesetzten jährlichen Mitgliedsbeitrag leisten;
 - b) außerordentlichen Mitgliedern: das sind physische oder juristische Personen, die den Verein durch den für sie festgesetzten jährlichen Mitgliedsbeitrag unterstützen;
 - c) Ehrenmitgliedern: das sind Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Ihre Ernennung erfolgt über Antrag durch Beschluss der Vollversammlung der Mitglieder. Sie sind von Beiträgen zu befreien.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Beitritt zum Verein erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung (per Post, Fax oder E-Mail) und Zahlung des jeweiligen Mitgliedsbeitrages. Der Beitritt wird mit Einlangen des Mitgliedsbeitrages auf dem Vereinskonto wirksam.
2. Der Beitritt von Personen, die noch nicht volljährig sind, kann nur mit einer schriftlichen Zustimmungserklärung des gesetzlichen Vertreters durchgeführt werden.
3. Für physische Personen, die sich um die Mitgliedschaft bewerben, kann vom Vereinsvorstand eine Probezeit festgelegt werden, die je nach Erfordernis abgebrochen, teilweise oder ganz erlassen oder auch verlängert werden kann. Zu Beginn der Probezeit muss das 15. Lebensjahr vollendet sein.
4. Mit Genehmigung einer Probezeit durch den Vereinsvorstand wird dem Bewerber gestattet, an den Vereinsveranstaltungen und Forschungsfahrten, Höhlenbefahrungen und sonstigen Touren auf eigene Gefahr teilzunehmen.
5. Mit Erlaubnis des Vereinsvorstandes kann dem Bewerber Einsicht in die Sammlungen und in die Bibliothek gewährt und ihm Forschungsausrüstung zur Verfügung gestellt werden. Während der Probezeit entstehen dem Verein dem Bewerber gegenüber keinerlei Verpflichtungen. Finanzielle Mittel sind vom Bewerber, sofern nötig, selbst aufzubringen.
6. Nach Ablauf einer Probezeit wird durch den Vereinsvorstand endgültig über den Weiterverbleib des Bewerbers im Verein entschieden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste und durch ausdrücklichen Ausschluss.
2. Freiwilliger Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vereinsvorstand erfolgen. Der Vollzug des Austrittes bedingt den Verlust sämtlicher Mitgliedsrechte. Der bezahlte Mitgliedsbeitrag des betreffenden Jahres wird nicht erstattet.
3. Streichung bei Vorliegen der Gründe nach § 4 Abs. 2.
4. Ausdrücklicher Ausschluss durch den Beschluss des Vereinsvorstandes kann erfolgen:
 - a) wenn das Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen und die Zwecke des Vereines wesentlich beeinträchtigt oder ein Weiterverbleib zu einer Schädigung des Vereines, in welcher Hinsicht auch immer, führen kann;
 - b) bei Nichtwiedergutmachung selbstverschuldeter dem Verein zugefügter Schäden;
 - c) bei grober Verletzung der Vereinssatzungen;
 - d) bei Zurückhalten von Vereinseigentum;
 - e) bei unnötiger Verzögerung, Störung oder Vernichtung von Vereinsarbeiten;
 - f) falls das Mitglied Tätigkeiten durchführt, die den Vereinsinteressen widersprechen;
 - g) wenn das Mitglied sonstigen finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachkommt; sowie
 - h) bei unehrenhaftem Benehmen anderen Vereinsmitgliedern gegenüber im Vereinsbereich (z.B. bei Expeditionen, im Vereinsheim und sonstigen Tätigkeiten im Rahmen eines Vereines).
5. Ausschlussanträge können von allen Mitgliedern (von einzelnen oder auch mehreren Personen) schriftlich mit Unterschrift der (des) Antragsteller(s) und einer ausführlichen Begründung beim Vereinsvorstand eingebracht werden, der darüber entscheidet.
6. Der Antrag ist dem betroffenen Mitglied unverzüglich zur Kenntnis zu bringen und dieses zu einer mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme aufzufordern.
7. Der vollzogene Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied mit einem eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann dagegen ein Rechtsmittel, welches beim Vereinsvorstand einzubringen ist, an die Vollversammlung richten, die darüber endgültig entscheidet.
8. Der Ausschluss bedingt den Verlust sämtlicher Mitgliedsrechte. Bis zu einer endgültigen Entscheidung über den Ausschluss ruhen sämtliche Mitgliedsrechte. Ausschlüsse von Vereinsvorstandsmitgliedern bedürfen einer Genehmigung durch die Vollversammlung und werden erst dort endgültig entschieden.
9. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann über Antrag durch Beschluss der Vollversammlung erfolgen, zieht aber nicht unbedingt den Verlust sämtlicher Mitgliedsrechte nach sich.

§ 8 Vereinseigentum

1. Vereinseigentum ist alles, was der Verein erwirtschaftet hat, alle beweglichen und unbeweglichen Sachen und immaterielle Werte, die dem Verein ohne Eigentumsvorbehalt zugeeignet wurden. Dies sind insbesondere:
 - a) alle vom Verein zur Gänze finanzierten Gegenstände, Vereinsarbeiten und deren Ergebnisse unter Beachtung der diesbezüglichen Bestimmungen;
 - b) Bibliothek, Archiv, Forschungsunterlagen, Sammlungen und Präparate sowie Ausrüstungsgegenstände.
2. Bei vom Verein teilfinanzierten Gegenständen und Unternehmungen ist bei Mitgliedern und Nichtmitgliedern eine geeignete Regelung durch den Vereinsvorstand im Sinne des Vereinszwecks zu treffen.
3. Verfügungen und Ausnahmeregelungen über Vereinseigentum können nur durch Vereinsvorstandsbeschluss erfolgen.
4. Vereinseigentum darf nur im Sinne der Vereinszwecke verwendet werden.

§ 9 Vereinarbeiten und deren Regelung

1. Unter Vereinarbeit versteht man die Arbeit eines oder mehrerer Vereinsmitglieder im Sinne der Vereinszwecke.
2. Vorschlagsrecht für Vereinarbeiten hat jedes Mitglied. Die Entscheidung darüber, ob eine Vereinarbeit durchgeführt wird, trifft der Vereinsvorstand.
3. Zu Vereinarbeiten werden Unternehmungen:
 - a) wenn sie mit Vereinsunterstützung unter Beachtung diesbezüglich geltender Vereinbarungen durchgeführt werden. Ausgenommen sind Arbeiten, die von Personen für wissenschaftliche Zwecke und Veröffentlichungen durchgeführt werden und sich auf Vereinsunterlagen stützen unter Beachtung der vom Vereinsvorstand gestellten Bedingungen;
 - b) wenn sie ohne Vereinsunterstützung durchgeführt werden und die Beteiligten dem Verein die Eigentumsrechte überlassen.
4. Was im speziellen als Vereinsunterstützung zu gelten hat und bei Vereinarbeiten als Vereinseigentum anzusehen ist, wird gesondert durch einen Beschluss der Vollversammlung der Mitglieder festgelegt.
5. Der Vereinsvorstand kann von allen Beteiligten an Vereinarbeiten zur Absicherung der Vereinsinteressen eigenhändige Unterschriften verlangen.
6. Die Beteiligten an Vereinarbeiten übernehmen die Verantwortung über den ihnen übertragenen Teil an der Vereinarbeit und tragen daraus sich ergebende rechtliche Verpflichtungen.

§ 10 Verpflichtungen der an Vereinarbeiten beteiligten Mitglieder

1. Auf Anfrage des Vereinsvorstandes muss über den Fortgang der Arbeit und über schon erzielte Ergebnisse volle Auskunft erteilt werden und so rasch als möglich Einsicht in sämtliche vorhandene Ergebnisse und Unterlagen gewährt werden.
2. Die an einer Vereinarbeit beteiligten Mitglieder verpflichten sich, die Ergebnisse der Arbeit und ihrer Auswertung, seien es schriftliche Aufzeichnungen jeder Art, Messergebnisse, Laborergebnisse, Fundobjekte, Präparate, Planunterlagen, Ton- und Bildaufzeichnungen, unentgeltlich für Vervielfältigungs-, Veröffentlichungs- und Vorfühzzwecke zur Verfügung zu stellen und dem Verein zumindest Verfügungsrechte einzuräumen.
3. Alle Ergebnisse von Vereinarbeiten und deren Auswertung gehen im Allgemeinen nach Berücksichtigung von Eigentumsvorbehalten einzelner Beteiligter in Vereinseigentum über unter Beachtung der diesbezüglichen von der Vollversammlung gefassten Beschlüsse.
4.
 - a) Bis zu einer vom Vereinsvorstand festgesetzten Maximaldauer können die an der Vereinarbeit Beteiligten den ihnen übertragenen Teil an der Gesamtarbeit bearbeiten.
 - b) Bei Überschreiten der Maximaldauer muss durch den Vereinsvorstand überprüft werden, ob sich für den Verein bei weiterem Zuwarten irgendwelche Nachteile ergeben.
 - c) Nach Aufforderung durch den Vereinsvorstand haben die daran Beteiligten nach Ablauf der Maximaldauer, den ihnen übertragenen Teil an der Gesamtarbeit unverzüglich dem Vereinsvorstand mit allen Unterlagen und Auswertungsergebnissen unter Beachtung des diesbezüglichen Beschlusses der Vollversammlung zurückzugeben. Die unverzügliche Rückgabe muss auch dann erfolgen, wenn beabsichtigt wird, den zu bearbeitenden Teil an der Vereinarbeit nicht fertig zu stellen.
5. Bei Verlust oder Beschädigungen von Ergebnissen, Auswertungen und Unterlagen von Vereinarbeiten haben sich die allenfalls betroffenen Mitglieder vor dem Vereinsvorstand zu verantworten, der über Schadenersatzansprüche des Vereines entscheidet.
6. Die an der Vereinarbeit Beteiligten sind jedoch berechtigt, zum privaten Gebrauch Duplikate von Arbeitsergebnissen und -auswertungen zu behalten.
7. Gegen Veröffentlichungen von Arbeitsergebnissen und Berichten über Vereinarbeiten in Zeitungen, Fachzeitschriften usw. ist im Allgemeinen nichts einzuwenden, wenn keine Vereinsinteressen entgegenstehen. Um dies sicherzustellen, ist vorher vom Vereinsvorstand auf jeden Fall eine Zustimmung einzuholen. Bei Veröffentlichungen jeder Art, bei denen Unterlagen aus der Bibliothek oder aus dem Archiv des Vereines verwendet werden, sind die Betroffenen verpflichtet, den Namen des Vereines sowie die entsprechenden verwendeten Unterlagen anzuführen, wobei jedoch eindeutig hervorgehen muss, dass die Unterlagen vom Verein zur Verfügung gestellt worden sind.
8. Die finanzielle Auswertung von Vereinarbeiten bleibt dem Verein vorbehalten, falls diesbezüglich keine andere Regelung getroffen wird.

§ 11 Sonstige Pflichten von Mitgliedern

1. Sie sind verpflichtet, die Interessen des Vereines möglichst zu fördern (siehe § 2: Vereinszwecke).
2. Sie haben alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und die Ziele des Vereines beeinträchtigt werden könnten.
3. Sie haben die Vereinssatzungen und die Beschlüsse der gewählten Vereinsorgane und der Vollversammlung, soweit sie im Einklang mit den Satzungen stehen, zu beachten.
4. Sie sind zur pünktlichen Zahlung der erforderlichen Beiträge verpflichtet.
5. Sie haben Gegenstände aus dem Vereinseigentum auf Anforderung durch den Vereinsvorstand unverzüglich zurückzugeben.
6. Sie sind verpflichtet, sich im Sinne der Vereinszwecke zu betätigen.
7. Bei allen Tätigkeiten im Rahmen des Vereines - insbesondere bei Vereinsarbeiten - verzichten sie auf Rückerstattung von Fahrtkosten und sonstigen privaten Aufwendungen, wenn die Ergebnisse der Arbeiten und ihrer Auswertungen dem Verein zugutekommen und im Sinne des Vereinszwecks verwendet werden.
8. Sie sind zur Wahrung der Kameradschaft verpflichtet.
9. Sie sind zur Instandhaltung der Vereinsausrüstung verpflichtet und haben besonders nach Forschungsfahrten unverzüglich alles zur Reinigung und Pflege des verwendeten Ausrüstungsmaterials zu unternehmen.
10. Mitglieder müssen sich durch Vorzeigen eines gültigen Mitgliedsausweises legitimieren können.

§ 12 Rechte der Mitglieder

1. Alle Vereinsmitglieder sind berechtigt, in gleicher Weise an allen Vorteilen, die der Verein bietet, Anteil zu haben:
 - a) sie können an Vereinsveranstaltungen und -vorträgen unentgeltlich teilnehmen;
 - b) sie sind von der Zahlung von Eintrittsgeldern in die vom Verein verwalteten Schauhöhlen befreit, wenn keine besonderen Bestimmungen vorliegen;
 - c) alle Mitglieder haben das aktive, eigenberechtigte Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht;
 - d) sie sind berechtigt zur Benutzung des Archivs, der Bibliothek, der Sammlungen, der Ausrüstungsgegenstände und sonstiger Vereinsbesitztümer unter Beachtung der diesbezüglich geltenden Bestimmungen.
2. Alle Mitglieder haben Anspruch auf einen Vereinsausweis.

§ 13 Vereinsorgane

Die Geschäfte und Angelegenheiten des Vereines werden durch folgende Organe besorgt:

- a) durch die ordentliche und außerordentliche Vollversammlung;
- b) durch den Vereinsvorstand;
- c) durch Rechnungsprüfer und Schiedsgerichte;
- d) durch für bestimmte Zwecke gebildete Ausschüsse und bestellte Bevollmächtigte.

§ 14 Die Vollversammlung

1. Sie ist die Versammlung aller stimmberechtigten Mitglieder und, soweit nicht anders festgelegt, die höchste Instanz für alle Vereinsangelegenheiten.
2. Die ordentliche Vollversammlung findet alljährlich einmal statt.
3. Jede Vollversammlung muss satzungsgemäß einberufen werden:
 - a) jede Einberufung findet durch den Vereinsvorstand schriftlich oder an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse statt;
 - b) die ordentliche Vollversammlung muss mindestens 2 Wochen vorher, gerechnet vom Datum des Aufgabepoststempels, einberufen werden;
 - c) die außerordentliche Vollversammlung kann mit einer Ausschreibungsfrist von einer Woche jederzeit nach dem Ermessen des Vereinsvorstandes einberufen werden. Wenn ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung schriftlich und unter Angabe von Gründen wünscht oder auf begründetes Verlangen gewählter Rechnungsprüfer, so ist der Vereinsvorstand verpflichtet, binnen vier Wochen eine außerordentliche Vollversammlung auszuschreiben. Für die Informationspflicht gilt § 20 Vereinsgesetz 2002 oder die an seine Stelle tretende Rechtsnorm
 - d) die Ausschreibung einer Vollversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes, der Zeit und des Endes der schriftlichen Antragsfrist zu erfolgen.
4. Die Vollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimm- und wahlberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

5. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten.
6. Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der Obmann oder sein Stellvertreter, oder ein von ihnen bestelltes Vorstandsmitglied. Im Fall der Verhinderung führt den Vorsitz das an Mitgliedszeit älteste Vorstandsmitglied; im sonstigen Falle das an Mitgliedszeit älteste anwesende Mitglied.
7. Die Vollversammlung beschließt auf Antrag des Vereinsvorstandes mit Zweidrittelmehrheit eine Geschäftsordnung, unter deren Beachtung jede Versammlung abgehalten werden muss.
8. Wenn nichts anderes bestimmt ist, entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Ansonsten beteiligt sich der Vorsitzende an den Abstimmungen nicht.
9. Beschlüsse mit denen die Satzungen oder die Geschäftsordnung geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
10. Über den Verlauf der Vollversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen ist.

§ 15 Aufgabenkreis der Vollversammlungen

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes des Vereinsvorstandes und des Rechnungsabschlusses.
2. Beschlussfassung über den neuen Haushaltsplan.
3. Bestellung und Enthebung der Vereinsvorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer.
4. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
5. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
6. Beschlussfassung über Satzungsänderung, Änderung der Geschäftsordnung und die Auflösung des Vereines.
7. Beschlussfassung über alle Anträge und sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 16 Der Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand ist das Exekutivorgan des Vereines. Er besteht aus Obmann, Kassier und Schriftführer und den jeweiligen Stellvertretern. Er fasst seine Beschlüsse, sofern nichts anderes festgelegt ist, mit einfacher Mehrheit. Den Vorsitz bei Vorstandssitzungen führt der Obmann, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, ansonsten das an Lebensjahren älteste Vorstandsmitglied. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
2. Jedes Mitglied des Vereinsvorstandes kann die Einberufung einer Sitzung beantragen, welche vom Obmann innerhalb einer Woche einzuberufen ist. Bei Säumigkeit hat dieses Recht das antragstellende Mitglied. Der Vereinsvorstand beschließt für seine Sitzungen eine Geschäftsordnung.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
4. Der Vereinsvorstand kann Sektionsobmänner, deren Stellvertreter oder einzelne Mitglieder für besondere Zwecke in den Vorstand ohne Stimmrecht kooptieren. Sie haben beratende Funktion und werden bei Bedarf zu Vorstandssitzungen eingeladen.
5. Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt zwei Jahre und endet jedenfalls mit der Wahl eines neuen Vorstandes.
6. Die Funktion eines Vorstandsmitgliedes endet durch Tod, Ende der Mitgliedschaft, Ende der Funktionsperiode, Rücktritt oder Enthebung.
7. Die Vollversammlung kann jederzeit den gesamten Vereinsvorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Der Gesamtvorstand gilt erst dann enthoben, wenn an seine Stelle ein neu gewählter Vorstand tritt. Der bisherige Vorstand darf nur die notwendigen Geschäfte führen.
8. Die Vereinsvorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Im Falle des Rücktrittes des gesamten Vereinsvorstandes ist die Erklärung an eine Vollversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam. Innerhalb von vier Wochen ist ein Nachfolger zu bestellen.
9. Ein Vereinsvorstandsmitglied kann von den übrigen Mitgliedern des Vereinsvorstandes von seiner Funktion suspendiert werden. Ausreichende Gründe sind unentschuldigtes Fernbleiben bei mindestens 3 aufeinander folgenden Sitzungen oder die fortwährende Störung, Verzögerung oder Blockierung der Vereinsvorstandsarbeit oder bei Vorliegen von Ausschlussgründen. Die Suspendierung ist der Vollversammlung anzuzeigen, die über das weitere Vorgehen entscheidet.
10. Für jede Sitzung des Vereinsvorstandes ist eine Tagesordnung aufzustellen und der Verlauf durch den Schriftführer in einem Protokoll festzuhalten, welches von den Teilnehmern zu unterfertigen ist.
11. Der Vereinsvorstand ist nur der Vollversammlung verantwortlich, einzelne Funktionäre auch dem Vereinsvorstand, wenn ein solcher Antrag unterstützt wird.

§ 17 Aufgabenkreis des Vereinsvorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes. Ihm obliegt:
 - a) Leitung des Vereines in allen Angelegenheiten, die nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind und Repräsentation des Vereines nach innen und außen;
 - b) Erstellung des Jahreshaushaltsplanes, Abfassung des Rechnungsabschlusses und des Rechenschaftsberichtes;
 - c) Vorbereitung und Einberufung von Vollversammlungen;
 - d) Verwaltung des Vereinseigentums;
 - e) Vollzug der Aufnahme, des Ausschlusses und der Streichung von Mitgliedern, Aufnahme und Kündigung von allfälligen Angestellten des Vereines;
 - f) Vorsitz von Vereinsvorstandsmitgliedern bei Sonderausschüssen;
 - g) Vollzug und Auslegung der Satzungen und Überwachung von deren Beachtung;
 - h) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
 - i) Vorschläge und Regelung von Vereinsarbeiten und Durchführung aller sonstigen Aufgaben, die der geschäftlichen Leitung des Vereines dienen;
 - j) Vollzug und Überwachung der Einhaltung der Beschlüsse der Vollversammlung.

§ 18 Aufgaben der Vereinsvorstandsmitglieder

1. Dem Obmann, Schriftführer, Kassier und deren Stellvertreter obliegt die Leitung und die Vertretung des Vereines nach innen und außen.
2. Der Obmann und sein Stellvertreter:
 - a) er ist der höchste Vereinsfunktionär;
 - b) er führt den Vorsitz in der Vollversammlung und bei Sitzungen des Vereinsvorstandes und kann, wenn es notwendig ist, überall mitstimmen;
 - c) wenn es die augenblickliche Lage erfordert oder bei Gefahr in Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Vollversammlung oder des gesamten Vereinsvorstandes fallen, selbständig Anordnungen zu treffen. Diese Anordnungen bedürfen aber der Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan;
 - d) er unterzeichnet alle formellen Fertigungen des Vereines, sofern nicht anderes aufliegt, mit einem weiteren Vereinsvorstandsmitglied;
 - e) sein Stellvertreter hat bei Abwesenheit des Obmanns die gleichen Aufgaben wie dieser.
3. Der Schriftführer und sein Stellvertreter:
 - a) er unterstützt den Obmann bei den Vereinsgeschäften und ist für die Ausfertigung der Protokolle sämtlicher Versammlungen verantwortlich;
 - b) ihm obliegt die Erledigung des Schriftverkehrs und, soweit nicht anders bestimmt, unterzeichnet er wichtige Schriftstücke mit dem Obmann;
 - c) bei seiner Abwesenheit vertritt ihn sein Stellvertreter.
4. Kassier und sein Stellvertreter:
 - a) ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung verantwortlich und hat auf Anfrage bei jeder Versammlung des Vereinsvorstandes einen kurzen Kassenstandbericht zu geben;
 - b) er hat den Rechnungsabschluss des abgelaufenen Jahres abzufassen und der Vollversammlung vorzulegen. Wichtige Belege unterzeichnet er mit dem Obmann.
5. Die Sektionsobmänner oder deren Stellvertreter. Sie haben im Falle einer Kooptierung in den Vereinsvorstand beratende Funktion.

§ 19 Sonderausschüsse und Bevollmächtigte

1. Sonderausschüsse werden aus dem Kreis der Mitglieder für bestimmte Zwecke gebildet. Ein Antrag zur Bildung von Sonderausschüssen muss beim Vereinsvorstand eingereicht und von ihm genehmigt werden.
2. Den Vorsitz bei Sonderausschüssen führt ein Mitglied des Vereinsvorstandes oder ein von ihm Bevollmächtigter.
3. Zweck und Arbeitsplan sind vom Vereinsvorstand zu genehmigen.
4. Bevollmächtigte werden vom Vereinsvorstand bestellt und auch von ihm abberufen.
5. Art und Umfang der Bevollmächtigung sind schriftlich festzulegen.
6. Bevollmächtigte sind nur dem Vereinsvorstand verantwortlich und haben ihm jederzeit auf Anfrage Auskunft über ihre Tätigkeit zu geben.

§ 20 Die Rechnungsprüfer

1. Von der Vollversammlung werden zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von **zwei Jahren** gewählt.
2. Ihnen obliegt die genaue Kontrolle des Rechnungsabschlusses über das abgelaufene Vereinsjahr und die laufende Geschäftskontrolle.
3. Sie sind für ihre Tätigkeit der Vollversammlung verantwortlich.

§ 21 Wahlen und Stimmrecht

1. Die Vorbereitung von Wahlen übernimmt der Vereinsvorstand.
2. Wahlvorschläge können von jedem Mitglied schriftlich eingebracht werden.
3. Der Vereinsvorstand einigt sich auf einen Wahlvorschlag, der der Vollversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt wird. Er ist aber auch berechtigt, zwei oder mehrere Wahlvorschläge zu unterbreiten, über die in der vorgegebenen Reihenfolge abgestimmt wird.
4. Über die Wahl der einzelnen Vereinsvorstandsposten muss einzeln abgestimmt werden.
5. Die Wahldurchführung kann vom Vorsitzenden der Vollversammlung an ein anderes Mitglied abgegeben werden.
6. Eine Wiederwahl der einzelnen Funktionäre oder auch des gesamten Vereinsvorstandes ist ohne Einschränkung zulässig.
7. Die Wahlen erfolgen im allgemeinen offen, geheim durch Stimmzettelabgabe, wenn die Vollversammlung dies mit einfacher Mehrheit beschließt. Die abgegebenen Stimmen werden von einem allenfalls aufzustellenden Komitee geprüft und ausgezählt.
8. Nicht wiedergewählte Vereinsmitglieder haben ihr Amt bis zur ordnungsgemäßen Übergabe, die von keiner Seite unnötig verzögert werden darf, bis längstens eine Woche nach der Wahl weiterzuführen.
9. Als gewählt gelten die Personen, welche die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen können. Bei mehreren Wahlvorschlägen entscheiden die höchsten Stimmzahlen der einzelnen Vorschläge.
10. Stimmrecht haben alle zur Wahl erscheinenden Mitglieder. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist nur zulässig, wenn es sich nicht um mehr als eine Bevollmächtigung handelt (siehe § 23).

§ 22 Schiedsgerichte

1. Streitigkeiten, die aus dem Vereinsverhältnis heraus zwischen Mitgliedern entstehen, werden - soweit sie nicht gütlich bereinigt werden können und nichts anderes aufliegt - durch Anrufung eines Schiedsgerichtes entschieden.
2. Die Aufstellung eines Schiedsgerichtes ist beim Vereinsvorstand schriftlich zu beantragen; dieser hat den Antrag zur Kenntnis zu nehmen und über die satzungsgemäße Aufstellung des Schiedsgerichtes zu wachen.
3. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf Vereinsmitgliedern zusammen. Jeder Streitteil nennt innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich zwei Schiedsrichter. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen unparteiischen Fünften als Vorsitzenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los über die Wahlvorschläge für den Vorsitzenden des Schiedsgerichtes.
4. Schiedsgerichtsverhandlungen müssen innerhalb von vier Wochen abgeschlossen sein. Beide Streitparteien sind zur Stellungnahme aufzufordern.
5. Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Schiedsgerichtes, der sich ansonsten der Abstimmung zu enthalten hat.
6. Die Entscheidung wird schriftlich bekannt gegeben und ist innerhalb des Vereines ohne Instanzenzug. Über die Schiedsgerichtsverhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das nach Abschluss der Verhandlungen beim Vereinsvorstand zu hinterlegen ist. Der Protokollführer wird aus der Mitte der Schiedsrichter nominiert.
7. Mitglieder, die selbst in den betreffenden Streitfall verwickelt sind, dürfen nicht dem Schiedsgericht angehören.
8. Streitigkeiten mit dem Vereinsvorstand oder mit einzelnen Vereinsvorstandsmitgliedern sind nur vor einer Vollversammlung zu bereinigen.

§ 23 Zweigvereine des Landesvereines

1. Der Vereinsvorstand kann in bestimmten Gebieten des Landes Steiermark, wenn es ihm zweckmäßig erscheint, Zweigvereine ins Leben rufen und deren Leitung organisieren oder schon bestehende Forschergruppen als Zweigverein aufnehmen.
2. Zweigvereine müssen als eigener Verein gemeldet sein und haben daher ein eigenes Statut. Sie arbeiten nach den Grundsätzen des Landesvereines und werden von diesem soweit als möglich unterstützt.
3. Sie sind zur Vorlage eines jährlichen Tätigkeitsberichtes an den Landesverein verpflichtet und haben ihn bei der Evidenthaltung des Höhlenkatasters zu unterstützen.
4. Jeder Zweigverein ist durch einen Bevollmächtigten mit Sitz und Stimme in der Vollversammlung des Landesvereines vertreten.
5. Im Falle der Auflösung des Zweigvereines fällt dessen gesamtes Eigentum dem Landesverein zu.
6. Der Vereinsvorstand ist berechtigt, den Vereinszwecken zuwiderhandelnde Zweigvereine aus dem Verein auszuschließen, wozu jedoch die Genehmigung einer Vollversammlung erforderlich ist.
7. Zweigvereinsmitglieder haben im allgemeinen, soweit nicht andere Bestimmungen vorliegen, bis auf Stimm- und Wahlrecht bzw. Recht auf Besitz eines Ausweises des Landesvereines die gleichen Rechte wie Vereinsmitglieder.

§ 24 Auflösung des Vereines

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Vollversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Die Absicht zur Auflösung ist den Mitgliedern mit Angabe von Gründen mindestens vier Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.
3. Die Generalversammlung hat - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, ansonsten gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO).
4. Vor Vollzug des Auflösungsbeschlusses durch den Vereinsvorstand muss das gesamte Vereinseigentum einem öffentlichen Museum bzw. öffentlichen Archiv übergeben werden; ausgenommen sind sämtliche zoologischen, archäologischen, mineralogischen und geologischen Sammlungen, die dem „Universalmuseum Joanneum“ überlassen werden.
5. Eigentumsvorbehalte Einzelner müssen beachtet und auf ihre Rechtmäßigkeit hin überprüft werden.
6. Mit dem jeweiligen Übernehmer des Vereinseigentums ist ein Übergabemodus zu vereinbaren, aus dem hervorzugehen hat, welche Gegenstände aus dem Vereinseigentum übernommen werden.
7. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

----- 000 -----